

# RS Vwgh 1992/4/30 92/02/0109

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.04.1992

## Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

StVO 1960 §9 Abs4;

## Rechtssatz

Bei einer Übertretung des § 9 Abs 4 StVO kommt es nicht darauf an, ob die Gendarmeriebeamten von ihrem Standort aus die Haltelinie selbst erkennen, sondern ob sie den Straßenbereich, in welchem sich die Haltelinie befindet, einsehen konnten.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992020109.X01

## Im RIS seit

12.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)